

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes – Leistungen an Abgeordnete mit Behinderungen**

Nach den Regelungen des Sozialrechts erhalten Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie umfassen sehr unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Leistungen für Abgeordnete, die der Ermöglichung, Erhaltung der Möglichkeit oder Erleichterung der Abgeordnetentätigkeit dienen, werden von diesen Vorschriften nicht erfasst. Nach Auffassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ist nicht hinnehmbar, dass behinderte Personen wegen dieses Leistungsausschlusses an einer Tätigkeit als Abgeordnete gehindert werden. Abgeordnete dürfen nicht schlechter gestellt werden, als behinderte Personen, die einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss diskutierte die Thematik in seinen Sitzungen am 22. November 2023 und am 14. Februar 2024. Er schlägt eine Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes vor, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund der die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, bei denen eine Behinderung festgestellt wurde, notwendige Leistungen erhalten können, die ihnen ermöglichen, das Mandat wahrzunehmen oder die Mandatsausübung erleichtern. Die Leistungen sollen behinderungsbedingte Nachteile in Bezug auf die Abgeordnetentätigkeit ausgleichen. Die möglichen Unterstützungsleistungen für Abgeordnete mit Behinderungen orientieren sich an den Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Für die Leistungen an Abgeordnete mit Behinderungen muss stets der unmittelbare Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats bestehen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz nachrangig gegenüber Leistungen der Sozialleistungsträger. Sie können auch rückwirkend ab Beginn der Wahlperiode geleistet werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Bremischen Bürgerschaft unter

Berücksichtigung der fachlichen Expertise des Amtes für Versorgung und Integration.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt einstimmig vor, den nachfolgenden Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz über Leistungen an Abgeordnete mit Behinderungen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### **„§ 10a**

##### **Leistungen an Abgeordnete mit Behinderungen**

- (1) Für Abgeordnete mit festgestellter Behinderung können, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern, auf begründeten Antrag die notwendigen Leistungen erbracht werden, um deren Möglichkeit, das Mandat wahrzunehmen, herzustellen oder zu erleichtern. Die Leistungen sollen behinderungsbedingte Nachteile in Bezug auf die Abgeordnetentätigkeit ausgleichen; Art und Umfang der Leistungen gehen nicht über Ansprüche bei einer entsprechenden Anwendung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX hinaus.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Sozialleistungsträger, bleiben unberührt. Es kann kein Anspruch nach Absatz 1 geltend gemacht werden, wenn das Interesse anderweitig abgedeckt ist.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 können rückwirkend für den Zeitraum vor Eingang des Antrags ab Beginn der Wahlperiode gewährt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft nach Stellungnahme des Amtes für Versorgung und Integration Bremen – Integrationsamt – insbesondere zur Art und zum Umfang der Leistungen. Die Leistungen werden für

den Zeitraum gewährt, in dem ein Unterstützungsbedarf voraussichtlich bestehen wird, längstens für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Artikel 1:

Menschen mit Behinderungen, die einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, können unter den sozialrechtlich geregelten Voraussetzungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Abgeordnete mit Behinderungen können für Ihre Tätigkeit ebenso Unterstützungsbedarf haben. Leistungen nach den sozialrechtlichen Vorschriften sind ihnen jedoch verwehrt. Eine abgeordnetenrechtliche Sonderregelung soll Abhilfe schaffen. Das Vorliegen einer Behinderung soll niemanden daran hindern, eine Abgeordnetentätigkeit wahrzunehmen. Eine diesbezügliche Schlechterstellung im Vergleich zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen beruflichen Tätigkeit soll verhindert werden. Anders als in den Regelungen im SGB IX sollen Leistungen nur an Abgeordnete mit festgestellter Behinderung, nicht hingegen an von Behinderung bedrohte Abgeordnete erbracht werden. Die möglichen Unterstützungsleistungen für Abgeordnete mit Behinderungen orientieren sich an sozialrechtlichen Leistungen. Für die Leistungen an Abgeordnete mit Behinderungen muss stets der unmittelbare Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats bestehen. Die abgeordnetenrechtliche Unterstützung ist auf diesen Bereich und auf das Erforderliche begrenzt.

Die abgeordnetenrechtliche Sonderregelung ist nachrangig im Verhältnis zu anderen (Sozial-)Leistungsansprüchen.

Der Zeitpunkt des formalen Antragseingangs soll keinen Einfluss auf den materiellen Anspruch haben; begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode.

Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung erfolgt unter Rückgriff auf die Expertise beim Amt für Versorgung und Integration Bremen.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Antje Grotheer  
Präsidentin